



Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLiBU)

Anlage 42: Vorgaben für die Benutzung von Beschallungs- und Mikrofonanlagen (Stand 31.07.2023)

1. Allgemeines

Der Veranstalter -Festausschuss BONNER Karneval e.V. (nachfolgend: FA)- hat über geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Schädigung Dritter während des Rosenmontagszuges durch die Zugteilnehmer möglichst ausgeschlossen wird (Organisationsverantwortung).

Ergänzend zu den Beschreibungen in der Richtlinie „Brauchtumsumzüge“ werden in dieser Anlage weiterführend die vom Veranstalter vorgegebenen Vorgaben, für die Nutzung von Beschallungs- und Mikrofonanlagen beschrieben.

Grundsätzlich ist der Betrieb einer Beschallungs- / Mikrofonanlage im Aufstellgelände sowie während des Rosenmontagszuges nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Zuganmeldung zu beantragen und bedürfen einer Freigabe durch die Zugleitung. Im Falle einer Freigabe sind nachfolgend beschriebene Vorgaben von den Zugteilnehmern einzuhalten.

Der gemäß Zuganmeldung juristisch Verantwortliche für das teilnehmende Gefährt / Fahrzeug, bzw. die Zuggruppe, hat die Umsetzung der vom Veranstalter vorgegebenen Vorgaben sicherzustellen und haftet für Schäden, insbesondere für jene, welche aufgrund einer Nichteinhaltung der vorgegebenen Vorgaben entstehen.

2. Befestigung

- Alle Komponenten der Beschallungs- / Mikrofonanlage sind sicher zu verstauen/zu montieren, sodass eine Gefährdung Dritter während des Rosenmontagszuges durch umfallende/ herabfallende Teile ausgeschlossen ist.
- Elektrischen Anschlüsse dürfen keine Gefahr für Teilnehmer und Zuschauer darstellen.
- Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass sie entweder die Zuggruppe selbst oder die Zuschauer beschallen, nicht aber die vorrausgehenden oder nachfolgenden Zuggruppen. Weiterhin ist bei der Montage zu beachten, dass die Lautstärke unmittelbar vor den Lautsprechern für Zugteilnehmer, Zuschauer oder Erfüllungsgehilfe (vor allem

Wagenbegleiter) gesundheitsschädlich sein können. Die Lautsprecher sind möglichst so zu montieren, dass niemand dauerhaft durch die Lautstärke gefährdet wird.

- Das ggf. notwendige Stromaggregat ist so zu platzieren, dass die Abgase abziehen können und Dritte nicht durch diese gefährdet werden.

3. Sicherheit

- Um der Brandgefahr, die von dem das Aggregat sowie der Elektronik ausgeht Rechnung zu tragen, hat die Zuggruppe während der gesamten Veranstaltungsdauer einen Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette, Füllmenge mind. 6 kg (ABC) in der Nähe der Komponenten mitzuführen. Dieser ist für die Zuggruppe gut sichtbar zu positionieren und alle Teilnehmer auf dem Gefährt / Fahrzeug, bzw. in der Zuggruppe sind vor Veranstaltungsbeginn über dessen Positionierung zu informieren und in den Gebrauch einzuweisen.

4. Lautstärke

- Zur Vermeidung einer Gehörgefährdung Dritter (z.B.: Zugteilnehmer, Zuschauer oder Erfüllungsgehilfe) durch hohe Schallemissionen dürfen die Beschallungs- / Mikrofonanlage maximal mit 99 dB betrieben werden.